

## 1. Verantwortlichkeiten – Struktur und Aufgabenverteilung

Diese Ablage dient dazu, Klarheit über die allgemeine Organisations- und Kommunikationsstruktur der Kirchengemeinde bzw. Einrichtung zu gewinnen und eine Übersicht über die Beauftragten für Arbeits- und Gesundheitsschutz zu erhalten. Außerdem kann eine Auflistung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und deren Aufgabengebiete hinterlegt werden, um einen besseren Überblick über die gesetzlich unfallversicherten Personen zu bekommen.

Dieses Register kann z. B. mit folgenden Inhalten gefüllt werden:

- Beauftragte/r der Gemeinde- bzw. Einrichtungsleitung für Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Sicherheitsbeauftragte/r (Bestellungsurkunde)
- Ersthelfer/innen (Bestellungsurkunde)
- Struktur der Kirchengemeinde (z. B. ein Organigramm)
- Liste der Ehrenamtlichen und deren Aufgabengebiete

Hinweise zur Benennung, Ausbildung und zu den Aufgaben der beauftragten Personen:

### Beauftragte/r für Arbeits- und Gesundheitsschutz (Arbeitgeber)

In einer Kirchengemeinde oder kirchlichen Einrichtung steht der Kirchenvorstand (Ältestenkreis, Gemeindegemeinderat, Kirchengemeinderat, Presbyterium) bzw. der Träger per Gesetz in der Verantwortung. Die Haftung liegt bei ihm. Grundsätzlich hat der Arbeitgebende gegenüber den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Beschäftigten eine Fürsorgepflicht.

Der Arbeitgebende ist deshalb verpflichtet, den Arbeits- und Gesundheitsschutz in seiner Einrichtung zu organisieren. Dazu gehören Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Darüber hinaus müssen eine wirksame Erste Hilfe sichergestellt und für ausreichende Maßnahmen zur Brandbekämpfung gesorgt werden.

Damit die Arbeitgeberverantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz in geeigneter Weise wahrgenommen werden kann, sollte der Kirchenvorstand bzw. Träger eine Person aus seinen Reihen benennen, die sich um diesen Aufgabenbereich kümmert.

### Sicherheitsbeauftragte/r

Bei mehr als 20 Beschäftigten – zu betreuende Kinder in Kindergärten sind mitzuzählen – muss mindestens eine Sicherheitsbeauftragte bzw. ein Sicherheitsbeauftragter unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung bestellt werden. Die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen ist ihnen zu ermöglichen.

Sicherheitsbeauftragte sind Beschäftigte, die den Arbeitgeber bei der Durchführung des Arbeitsschutzes unterstützen. Sie sollen kollegial auf Mitarbeitende im Sinne der Arbeitssicherheit einwirken und ihr Arbeitsumfeld auf etwaige Sicherheitsmängel hin beobachten. Sicherheitsbeauftragte haben keine Verantwortung, da sie weder Weisungsbefugnis besitzen noch eine Überwachungsfunktion in Hinblick auf die Arbeitssicherheit wahrnehmen. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, dürfen Sicherheitsbeauftragte keine leitende Funktion innehaben.

Kriterien für die Auswahl und angemessene Anzahl der Sicherheitsbeauftragten sind:

- Unfall- und Gesundheitsgefahren: Diese ergeben sich aus den Gefährdungsbeurteilungen.
- Räumliche Nähe: Sicherheitsbeauftragte sollten im gleichen Arbeitsbereich (Gebäude) wie die sonstigen Beschäftigten tätig sein.
- Zeitliche Nähe: Sicherheitsbeauftragte sollten zur gleichen Arbeitszeit wie die sonstigen Beschäftigten tätig sein.

- Fachliche Nähe: Sicherheitsbeauftragte und die Beschäftigten sollten dauerhaft gleiche oder ähnliche Tätigkeiten ausüben. Dazu gehört auch die Kenntnis über die Struktur der Mitarbeitenden im Zuständigkeitsbereich.
- Anzahl der Beschäftigten: Eine angemessene Anzahl der Sicherheitsbeauftragten orientiert sich z. B. daran, dass die Sicherheitsbeauftragten die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Beschäftigten persönlich kennen. Empfehlungen für die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten erfolgen durch den zuständigen Unfallversicherungsträger.

Die gesetzliche Grundlage dieser Tätigkeit bildet das Sozialgesetzbuch VII (§ 22 SGB VII). Für die Aus- und Weiterbildung von Sicherheitsbeauftragten bieten die Berufsgenossenschaften Seminare und Informationsmaterialien an (Seminternachweise siehe Register 8.)

#### Ersthelferinnen und Ersthelfer

Der Arbeitgeber ist für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich und hat die dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dazu gehören insbesondere auch die Benennung einer ausreichenden Anzahl von Ersthelferinnen und Ersthelfer, die Sicherstellung einer entsprechenden Ausbildung und die Bereitstellung einer geeigneten Erste-Hilfe-Ausrüstung. Die gesetzlichen Grundlagen für die Erste Hilfe und den Einsatz von Ersthelfenden finden sich in § 10 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und in § 21 SGB VII.

Die Verpflichtung der Mitarbeitenden, sich als Ersthelferin bzw. Ersthelfer zur Verfügung zu stellen, ergibt sich aus den Unterstützungspflichten nach § 16 ArbSchG und § 21 (3) SGB VII.

Die Zahl der Ersthelfenden ist in der Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" festgelegt. In Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen sollte bei bis zu 20 anwesenden Personen eine Ersthelferin oder ein Ersthelfer und bei mehr als 20 anwesenden Personen, abhängig von den Rahmenbedingungen, fünf bis zehn Prozent Ersthelfende zur Verfügung stehen. In Kirchengemeinden ist es sinnvoll, dass z. B. alle Gruppenleitungen entsprechend ausgebildet werden. In Kindergärten sollte das pädagogische Personal über eine aktuelle Erste-Hilfe-Ausbildung verfügen.

Die Aus- und Fortbildung für Mitarbeitende wird von anerkannten Hilfsorganisationen (z. B. Johanniter-Unfall-Hilfe, Malteser-Hilfsdienst, Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsches Rotes Kreuz) durchgeführt. Die Kosten für die Aus- und Fortbildung übernehmen nach Antragstellung die zuständigen Unfallversicherungsträger (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und in Kindertagesstätten die jeweilige Landesunfallkasse).

Die Ausbildung der Ersthelfenden erfolgt in einer eintägigen Erste-Hilfe-Grundschulung mit neun Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. Alle zwei Jahre erfolgt eine Auffrischung der betrieblichen Erste-Hilfe-Ausbildung, die ebenfalls wieder neun Unterrichtseinheiten umfasst (Aus- und Fortbildungsnachweise siehe Register 6.).